

oder durch freiwilligen Aufenthalt im Auslande jedem Mitgliede des Herrenhauses unbenommen § 13 des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870, oben S. 361).

- C. Nach Art. 1 Abt. 1 des Gesetzes vom 7. Mai 1850 kann diese Berordnung nicht wiederum im Verordnungswege, sondern nur durch Gesetz abgeändert werden. Daß das abändernde Gesetz ein verfassungänderndes sein, also in der Form des Art. 107 der Verfassungsurkunde ergehen muß, wie v. Rönne Abt. 1 § 57 S. 218 und v. Schulze Abt. 1 § 159 S. 584 annehmen, kann nicht zugegeben werden. Allerdings bildet Art. 1 des Gesetzes vom 7. Mai 1850 einen Bestandtheil der Verfassungsurkunde, nicht aber auch die auf Grund seiner ergangenen oder noch ergehenden Verordnungen und Gesetze. So mit Recht auch Brandt ad h. l. S. 230.

§ 1.

Die Erste Kammer besteht:

1. aus den Bringen Unseres Königl. Hauses, welche Wir, sobald sie in Mündigkeit Unserer Hausgesetze die Großjährigkeit erreicht haben, in die Erste Kammer zu berufen, Uns vorbehalten;
2. aus Mitgliedern, welche mit erblicher Berechtigung,
3. aus Mitgliedern, welche auf Lebenszeit von Uns berufen sind.

Die Mitglieder des Preussischen Königshauses werden mit dem vollendetem achtzehnten Lebensjahre großjährig. Num. 1. zu Art. 64 der Verfassungsurkunde, oben S. 156. Uebrigens § bis jetzt noch kein Königl. Prinz, in das Herrenhaus berufen worden.

§ 2.

Mit erblicher Berechtigung gehören zur Ersten Kammer:

1. die Häupter der Fürstlichen Häuser von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen;
2. die nach der Deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 zur Standhaft berechtigten Häupter der vormaligen Deutschen reichsfürstlichen Häuser in Unseren Landen;
3. die übrigen nach Unserer Berordnung vom 3. Februar 1847 zur Herrenkurie des Vereinigten Landtags berufenen Fürsten, Grafen und Herren.

Kußerdem gehören mit erblicher Berechtigung zur Ersten Kammer diejenigen Personen, welchen das erbliche Recht auf Sitz und Stimme in der Ersten Kammer von Uns durch besondere Berordnung verliehen wird. Das Recht hierzu wird in der durch die Verleihungsurkunde festgesetzten Folgeordnung vererbt.

- A. Das Haus Hohenzollern-Hechingen § mit dem am 3. September 1869 erfolgten Ableben des Fürsten Friedrich Wilhelm Konstantin ausgestorben.
- B. Die vormaligen Deutschen reichsfürstlichen Häuser sind ausgesetzt in Numert. B. III. zu Art. 4 der Verfassungsurkunde, oben S. 52. Zur Zeit ruhen die Stimmen für die sub Nr. 1, 5, 9, 16, 17, 22, 24 und 25 benannten Besitzungen.
- C. Die nach § 5 der Berordnung über die Bildung des Vereinigten Landtags vom 3. Februar 1847 (Weil.-Samml. S. 34) zur Herrenkurie berufenen Fürsten, Grafen und Herren sind die Schlesiſchen Fürsten- und Landesherren und alle mit Wittstimmen begabten oder an Kollektivstimmen beteiligten Fürsten, Grafen und Herren der acht Provinziallandtage. Die Zahl dieser Fürsten, Grafen und Herren und die der ausruhen mit dem erblichen Rechte auf Sitz und Stimme im Herrenhause besetzten Personen beträgt gegenwärtig 54, wozu jedoch noch als zur Zeit ruhend die Stimmen für 23 Fürstenthümer, Reichsfürstentümer, freie Standesherrschaften, Herrschaften, Majoratsherrschaften, Majoreen, Adelskommunen und Remeer kommen.